



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 25. Februar 2022  
Nummer 2555\_300.150.450-1070819

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9**

1. Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Sicherstellung einer Parkierungsmöglichkeit für gehbehinderte Fahrzeugführende zu Lasten von zwei Parkplätzen der Blauen Zone folgende Verkehrsvorschrift:

#### **Am Suteracher**

#### **Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende**

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 45, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
3. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
4. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.



2/2

5. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
6. Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9»**  
am 16. März 2022 veröffentlicht.
7. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. Februar 2022 / davaem

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1070819

**Am Suteracher**

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Begründung und Antrag

Eine an der Strasse Am Suteracher wohnhafte Anwohnerin bat die Dienstabteilung Verkehr um die Prüfung eines Parkplatzes für gehbehinderte Fahrzeugführende. Gemäss der Fachstelle für behindertengerechtes Bauen würde ein solcher Längsparkplatz in der Strasse Am Suteracher begrüsst. Dieser müsste aber eine minimale Länge von 8 m aufweisen.

Deshalb soll auf dem südwestlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 45 ein Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende verfügt werden. Um diesen einrichten zu können, müssen zwei Parkplätze der Blauen Zone aufgehoben werden. In der Strasse Am Suteracher verbleiben 53 Parkplätze der Blauen Zone.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-QWALTS, KrC 9



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	55 Stück	53 Stück	- 2 Stück

In der Strasse Am Suteracher verbleiben 53 Parkplätze der Blauen Zone.

